▶ Zwangsvollstreckung

Die Formularverordnung wird noch einmal geändert

| Die erst Ende 2022 geänderten Formulare der Zwangsvollstreckung sollen zu Mitte 2024 nochmals angepasst werden. Alte und neue Vordrucke sollen für eine Übergangsfrist nebeneinander anwendbar sein. |

Der Gesetzgeber plant praxisrelevante Anpassungen, die sich in den ersten Anwendungsmonaten der Formulare in der Fassung vom 16.12.22 ergeben haben (Referentenentwurf vom 3.8.23). Wie in der Vergangenheit soll es wieder möglich sein, eine Forderungsaufstellung beizufügen, in der alle zu vollstreckenden Titel ausgewiesen sind. Gemäß einer Übergangsregelung nach § 6 ZVFV sollen die alten Vordrucke und die Vordrucke vom 16.12.22 womöglich bis zum 30.4.25 parallel anwendbar sein (Referentenentwurf vom 6.9.23). (Quellen: RA-MICRO News, mehr lesen unter iww.de/s8495 und iww.de/s8672)

(mitgeteilt von RA Lutz Krüger, Berlin)

Ab dem 1.6.24 gibt es wieder eine Forderungsaufstellung

▶ Rechtsform der Kanzlei

Öffnung der Anwalts-GmbH & Co. KG wird im MoPeG fortgeführt

| Seit dem 1.8.22 ist eine vollhaftungsbeschränkte Personengesellschaft für Anwälte möglich. Während Steuerberater und Wirtschaftsprüfer schon länger auf die GmbH & Co. KG zurückgreifen konnten, wurde das sachgrundlose Verbot für Rechtsanwälte erst mit der großen BRAO-Reform 2022 aufgehoben (§ 59b BRAO). Das MoPeG führt zum 1.1.24 nun noch die ausstehenden Änderungen in den entsprechenden Gesetzen durch. |

Der im Rahmen des MoPeG neu gefasste § 107 Abs. 1 S. 2 HGB i. V. m § 161 Abs. 2 HGB ermöglicht ab dem 1.1.24 die Eintragung als GmbH & Co. KG. Offen bleibt die Zukunft der Partnerschaftsgesellschaft. Ob diese gleichberechtigt neben der Anwalts-GmbH & Co. KG weiterexistieren oder in ihrer Bedeutung zurückgehen wird, bleibt abzuwarten. (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter iww.de/s8496)

(mitgeteilt von RA Florian Jäckel, Berlin)

§ 107 Abs. 1 S. 2 HGB i. V. m. § 161 Abs. 2 HGB wird neu gefasst

▶ Wiedereinsetzung

Berufungsbegründungsfrist: Anwalt darf in der Regel von der (mehrfachen) Verlängerung ausgehen

| Wer als Anwalt wiederholt mit Zustimmung des Gegners die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist beantragt, darf im Regelfall damit rechnen, dass ihm diese gewährt wird. Dies gilt auch, wenn er das Wort „letztmalig" verwendet hat (BGH 31.7.23, VIa ZB 1/23, Abruf-Nr. 237041). |

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/ak
Abruf-Nr. 237041

Solange der Gegner mit der Fristverlängerung einverstanden ist, geht diese Parteimaxime dem Beschleunigungsgrundsatz vor. Trotzdem ist es für den Verfahrensgang grundsätzlich förderlich, noch einmal ausdrücklich die Gründe für die weitere Fristverlängerung darzulegen.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)

Parteimaxime ist oberstes Gebot